



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 23.08.2019

Seite 1 von 5

Mit Zustellungsurkunde
Hochschule Niederrhein
Gebäude A Raum A E 32E
z.Hd. Frau Britta Benning
Reinarzstr. 49

Aktenzeichen:

56.3-E/04/17-Leh

bei Antwort bitte angeben

47805 Krefeld

Frau Lehmann

Zimmer: 803

Telefon:

0211 475-9441

Telefax:

0211 475-9776

petra.lehmann@

brd.nrw.de

B E S C H E I D

Anerkennung als Einrichtung zur Abnahme von Sachkundeprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Chemikalienverbotsverordnung

Auf Ihren Antrag vom 22.07.2019 und Ergänzung vom 23.08.2019 wird die Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I Nr. 4 vom 26.01.2017 S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung um fünf Jahre bis zum **31.10.2024** verlängert.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Viktoriastraße 52

41061 Mönchengladbach

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-9776

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mönchengladbach Hbf

Buslinien 001/009/019

Haltestelle:

Fliethstraße

Diese **Verlängerung** gilt nur in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid vom 08.11.2017 Aktenzeichen 56.3-E/04/17-Leh.

Antragsunterlagen sowie Auflagen und Nebenbestimmungen des Anerkennungsbescheides vom 08.11.2017 bleiben unberührt.



A. Begründung

Mit Antrag vom 22.07.2019 haben Sie eine Verlängerung der befristeten Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde gemäß § 11 Abs.1 Nr. 1 ChemVerbotsV bei der Bezirksregierung Düsseldorf als für die Anerkennung zuständigen Behörde beantragt.

Ausweislich der eingereichten Unterlagen, insbesondere anhand des vorgelegten Prüfungskonzeptes, haben Sie nachgewiesen, dass sie dazu geeignet sind, Sachkundeprüfungen nach der ChemVerbotsV abzuhalten. Die unter Punkt B in dem Anerkennungsbescheid vom 08.11.2017 aufgenommenen Auflagen und Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Daher wird die Hochschule Niederrhein als zur Durchführung von Sachkundeprüfungen berechnigte Einrichtung weiterhin befristet anerkannt.

B. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens trägt die Hochschule Niederrhein in Krefeld als Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) - Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524/SGV.NRW. 2011) - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262/SGV. NRW. 2011) unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 11.7.4.3.2	
des allgemeinen Gebührentarifs	500,00 €
Auslagen gem. § 10 GebG NRW	./.
Gesamtbetrag	500,00 €

(In Worten: fünfhundert Euro)



Die Zahlungsmodalitäten werden in Kürze mit einem gesonderten Zahlungshinweis zugeschickt.

C. Begründung Verwaltungsgebühr

Der Gebührenrahmen sieht eine Gebühr zwischen 150 und 1500 € vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt worden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Seite 4 von 5

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

E. Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.



Im Auftrag

P. Lehmann

Petra Lehmann